

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1049/2025
Amt/Aktenzeichen 61/61 20 02 Ä 54	Datum 22.07.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.08.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	27.08.2025	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	18.09.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.10.2025	Ö

## Betreff:

Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplans der Stadt Mainz „Erweiterung der vorhandenen Sportanlagen,,

hier: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 30.07.2025

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete

Mainz, 05.08.2025

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz-Weisenau**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt die Einstellung des Änderungsverfahrens Nr. 54 „Erweiterung der vorhandenen Sportanlagen“ des Flächennutzungsplans der Stadt Mainz.

## Sachverhalt

### 1. Anlass und Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 12.09.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplans der Stadt Mainz „Erweiterung der vorhandenen Sportanlagen“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.10.2018 öffentlich bekannt gemacht. Zielsetzung der Aufstellung der FNP-Änderung Nr. 54 war die Deckung des wachsenden Bedarfs an Sportflächen bedingt durch die generell steigende Einwohnerzahl von Mainz-Weisenau sowie durch die Entwicklung des Heiligkreuz-Areals.

Nach Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde das Verfahren nicht weiterverfolgt, da sich zwischenzeitlich weitere Nutzungsinteressen für die gegenständliche Fläche abzeichneten und diese zunächst priorisiert werden mussten. Die Feuerwehr begann in diesem Zeitraum mit der Grundstückssuche nach einem dritten Standort mit Brand- und Katastrophenschutzzentrum.

Zur langfristigen Sicherung der zahlreichen Aufgaben der Feuerwehr für die kommunale und überregionale Daseinsvorsorge ist die Einrichtung eines neuen Brand- und Katastrophenschutzzentrums notwendig. Hierbei ist insbesondere die Errichtung einer Integrierten Leitstelle (ILS) von hoher Wichtigkeit. Eine der wesentlichen Aufgaben der Integrierten Leitstelle ist die Alarmierung und die Führungsunterstützung. Sie nimmt Notrufe und Alarmmeldungen entgegen und alarmiert die Einheiten der Feuerwehren, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes. Hinzu kommen gestiegene Anforderungen an den medizinischen Katastrophenschutz, die Notwendigkeit des Neubaus von Rettungswachen im Rettungsdienstbereich Mainz sowie erforderliche Neu- und Umbauten von Feuerwachen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren in Mainz.

Da der Bereich um das vorliegende Grundstück in Weisenau in Bezug auf die Erreichbarkeit durch die Feuerwehr unterversorgt ist und gleichzeitig die Grundstücksanforderungen für das Brand- und Katastrophenschutzzentrum erfüllt, ist dieses für das Vorhaben der Feuerwehr besonders geeignet. Aufgrund der kommunalen und überregionalen Bedeutung sowie der spezifischen Grundstücksanforderungen wurde das Zentrum als wichtiger als die Erweiterung der Sportanlagen eingestuft. Daher hat sich die Zielsetzung für die vorliegende Fläche geändert.

Vor dem Hintergrund der weggefallenen Zielsetzung zur Entwicklung von Sportflächen, ist die Änderung Nr. 54 des Flächennutzungsplanes nicht mehr erforderlich. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "W 107" für das Brand- und Katastrophenschutzzentrum wird parallel auch der Flächennutzungsplan geändert. Dies soll in einem eigenständigen Verfahren (Änderung Nr. 67) erfolgen.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 54 kann somit eingestellt werden. Die Einstellung des Verfahrens bedingt sich aus dem Wegfall der Erforderlichkeit der städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB durch die geänderte Zielsetzung der Flächennutzung bzw. dem Wegfall des Zieles der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 54.

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 54 umfasst eine Fläche von ca. 1,9 Hektar. Er befindet sich in der Gemarkung Mainz-Weisenau, Flur 4 und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch den Fußweg auf der Rückseite der Wohnbebauung „Bleichstraße“
- im Südwesten durch den, an die A 60 und die Lärmschutzwand angrenzenden, Gehölzstreifen
- im Norden durch den Fußweg, der als Verlängerung der Bleichstraße zwischen dem Plangebiet und der derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Fläche fungiert

## 3. Darstellung im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Mainz stellt den Bereich der FNP-Änderung Nr. 54 als geplantes Sondergebiet "Tertiäre Einrichtung" dar.



## 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Es sind keine geschlechtsspezifischen Folgen zu erwarten.

## 5. Kosten

Es sind keine Kosten zu erwarten.

## Anlagen

1. Plan zur FNP-Änderung Nr. 54

## Finanzierung